

Beratungsvorlage zu TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über Abwasserbeseitigung

- **Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren**
- **Satzungsänderung**

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	18.11.2020
AZ	700.31:4-20.10
Bearbeiter	RALin Ebner

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Sölden erhebt zur Deckung der Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung eine nach Niederschlagswasser- und Schmutzwasser getrennte Abwassergebühr. Zuletzt wurden die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 kalkuliert und beschlossen. Eine Neukalkulation wurde auf den 1. Januar 2021 vorgezogen, da die Betriebsergebnisse für die Jahre 2017 und 2018 Überschüsse aufweisen, welche in die Kalkulation einfließen sollten. Es wurde für weitere zwei Jahre kalkuliert. Die Gebührenkalkulation wurde, wie bereits in den Jahren zuvor, durch das Büro Schneider & Zajontz GmbH entwickelt. Die Gebührenkalkulation beinhaltet die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der vereinnahmten Anliegerbeiträge und Zuschüsse. Die Kosten werden auf die Bereiche Niederschlagswasser und Schmutzwasser aufgeteilt und mit den dazugehörigen Leistungseinheiten in Verbindung gebracht. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Abwassergebühr für den jeweiligen Gebührenzeitraum. Hinzu kommt jeweils der notwendige Ausgleich von Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen der vergangenen Kalkulationsjahre.

Zur Kalkulation nachfolgend weitere Erläuterungen:

1. Gebührenkalkulation

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grundlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

1.1 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

1.2 Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für zwei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegen der Gebührenbemessung die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2021 bis 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

1.3 Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Die mehrjährige Kalkulation soll erhebliche Schwankungen einzelner Jahre ausgleichen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. §14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 erfolgt der Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre wie folgt:

Schmutzwasserbeseitigung:

Im Jahr 2021 erfolgt der Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 3.602,24 Euro aus dem Ergebnis 2016 und 9.275,49 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018.

Im Jahr 2022 erfolgt der Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 20.300 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Jahr 2021 erfolgt der Ausgleich folgender Kostenüberdeckung: 3.406,25 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018.

Im Jahr 2021 erfolgt der Ausgleich folgender Kostenunterdeckung: 476,51 Euro aus dem Kalkulationsjahr 2016

Im Jahr 2022 erfolgt der Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 3.406,25 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018.

1.4 Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen

Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die zweite Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Buchrestwert des Anlagevermögens vermindert durch den Buchrestwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt, gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital, 3,75 Prozent.

1.5 Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	0 %
für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage	0 %
für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung	27 %
für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung	50 %

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

1.6 Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge wird vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2019 (51.561 cbm) zzgl. eines Aufschlages für Veränderungen im Gemeindegebiet ausgegangen. Die zu erwartende verkaufte Schmutzwassermenge wurde für den Zeitraum der Kalkulation im Jahr 2021 und 2022 mit 53.381 cbm geschätzt.

1.7 Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2019 (61.294 qm) zugrunde gelegt zzgl. eines Aufschlages für Veränderungen im Gemeindegebiet. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb im Jahr 2021 bis 2022 von 61.994 qm angeschlossenen Flächen ausgegangen.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand 10. November 2020, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigelegt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr:

vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	1,50 Euro pro cbm
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	1,50 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:	
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	0,17 Euro pro qm
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	0,17 Euro pro qm

nachrichtlich:	
Die Schmutzwassergebühr bisher betrug	0,84 Euro pro cbm
Die Niederschlagswassergebühr bisher betrug	0,13 Euro pro qm

In der Gebühr des Vorjahreszeitraumes waren hohe Gebührenüberschüsse der Vorjahre enthalten. Im neuen Kalkulationszeitraum sind zwar ebenfalls Überschüsse eingerechnet, allerdings nicht in der Höhe wie im vorherigen Kalkulationszeitraum. Deshalb steigt die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr um 0,63 Euro pro cbm bzw. 0,04 Euro pro qm.

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

2. 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 14. April 2010

In die 5. Änderungssatzung wurden die kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühren laut Berechnung nach Anlage 2 aufgenommen. Dementsprechend wird § 41 Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Neben dem Paragraphen für die Abwassergebühren wurde § 42 Abs. 5 um den Zusatz „sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44“ ergänzt.

II. Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Die Berechnungsgrundlagen und die Gebühren werden in den Haushaltplan 2021 ff der Gemeinde Sölden einfließen.

III. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die dem Gemeinderat vorgelegte Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 1), Stand 10. November 2020, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Sölden beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Sölden wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2021 bis 2021 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Nieder-

schlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,75 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird beschlossen.
9. Im Jahr 2021 erfolgen folgende Ausgleiche:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 3.602,24 Euro (Ergebnis 2016) und 9.275,49 Euro (Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018).
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich folgender Ergebnisse: Kostenunterdeckung 476,51 Euro (Ergebnis 2016) und Kostenüberdeckung 3.406,25 € (Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018).
10. Im Jahr 2022 erfolgen folgende Ausgleiche:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich Kostenüberdeckung 20.300 € (Kalkulationszeitraum 2017-2018).
 - c) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich Kostenüberdeckung 3.406,25 € (Kalkulationszeitraum 2017-2018).
11. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:

ab dem 1. Januar 2021

1,50 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr

ab dem 1. Januar 2021

0,17 Euro pro qm

12. Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sölden vom 14. April 2010 in der vorliegenden Fassung lt. Anlage 2.

Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation Stand 10. November 2020

Anlage 2: Satzungsentwurf 5. Änderungssatzung

BM z. K. _____



Gemeinde Sölden

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

2021 und 2022

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand 10. November 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VIII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VIII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung 2021 und 2022	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes 2021	3
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes 2022	4
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	5
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	7
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge	8
Anlage 4 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	9
Anlage 5 Ermittlung der dezentralen Anteile	11
Anlage 6 Ermittlung der Leistungseinheiten	12
Anlage 7 Übersicht der Kostenüber-/unterdeckungen	13
Anlage 8 Straßentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr	14

<p><i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i></p>

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagennachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

- a) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.
- b) **Niederschlagswasserkanäle** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG (Urteil vom 09.12.1983) eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.
- c) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Sölden entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Niederschlagswasserbeseitigung** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Anteil der Grundstücksentwässerung: 73,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 27,0 %

c) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Sölden entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Abwasserbeiträge

Die Abwasserbeiträge wurden nach der Globalberechnung vom März 2010 in Anteile für Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet:

- a) Die **Abwasserbeiträge Niederschlagswasser** wurden zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zugeordnet.
- b) Die **Abwasserbeiträge Schmutzwasser** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

I.3.2 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0%	50,0%
Kläranlage	100,0%		100,0%	
laufende Kosten und Erlöse				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung		100,0%	73,0%	27,0%
Kläranlage	100,0%			
Auflösung der Ertragzuschüsse				
Abwasserbeiträge				
Anteil Schmutzwasser	100,0%			
Anteil Niederschlagswasser		100,0%	100,0%	
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand 10. November 2020 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Sölden beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Sölden wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2021-2022 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2021-2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,75 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2021 erfolgen folgende Ausgleiche:

Schmutzwasserbeseitigung: Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 3.602,24 € (Ergebnis 2016) und 9.275,49 € (Kalkulationszeitraum 2017-2018).

Niederschlagswasserbeseitigung: Ausgleich folgender Ergebnisse: Kostenunterdeckung 476,51 € (Ergebnis 2016) und Kostenüberdeckung 3.406,25 € (Kalkulationszeitraum 2017-2018).

Im Jahr 2022 erfolgen folgende Ausgleiche:

Schmutzwasserbeseitigung: Ausgleich Kostenüberdeckung 20.300 € (Kalkulationszeitraum 2017-2018).

Niederschlagswasserbeseitigung: Ausgleich Kostenüberdeckung 3.406,25 € (Kalkulationszeitraum 2017-2018).

Heilbronn, 10.11.2020

Cojocari
Dipl.-Betriebswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)



**Kalkulation der kostendeckenden Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung**

Rechnerischer Teil

**Übersicht der Gebühren für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung und die
Niederschlagswasserbeseitigung 2021 und 2022**

2021	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	1,50 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,17 €/m ²

2022	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	1,50 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,17 €/m ²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes 2021

Bezeichnung	vgl. Anlage	2021			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung	
				Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	84.671,00	5.073,05	65.881,94	13.716,02
abzüglich laufende Erlöse	1	-3.134,62	0,00	-1.962,75	-1.171,88
kalkulatorische Abschreibungen	2	36.986,76	2.199,15	32.469,87	2.317,75
abzüglich Auflösungen	3	-17.901,00	-123,95	-14.781,72	-2.995,33
kalkulatorische Verzinsung	4	16.286,76	3.199,49	11.365,23	1.722,03
gebührenfähiger Deckungsbedarf (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen) *)		116.908,90	10.347,74	92.972,57	13.588,59
Ausgleich der Vorjahresergebnisse	7			-12.877,73	-2.929,74
gebührenfähiger Deckungsbedarf (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				80.094,84	10.658,86
Leistungseinheiten	6			53.381 m³	61.994 m²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				1,50 €/m³	0,17 €/m²

*) Die Gebührensätze ohne Ausgleich von Vorjahresergebnisses sind hier nur nachrichtlich aufgeführt. Entsprechend § 14 Abs. 2 KAG muss der Ausgleich der Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2016 im 5. und letzten Jahr 2021 erfolgen, der Ausgleich der Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2016 kann nur noch im 5. und letzten Jahr 2021 erfolgen.

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes 2022

Bezeichnung	vgl. Anlage	2022			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung	
				Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	83.161,00	4.893,75	65.036,00	13.231,25
abzüglich laufende Erlöse	1	-3.134,62	0,00	-1.962,75	-1.171,88
kalkulatorische Abschreibungen	2	41.887,43	2.491,10	36.786,64	2.609,70
abzüglich Auflösungen	3	-17.901,00	-123,95	-14.781,72	-2.995,33
kalkulatorische Verzinsung	4	21.275,28	3.663,61	15.322,30	2.289,38
gebührenfähiger Deckungsbedarf (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen) *)		125.288,10	10.924,50	100.400,47	13.963,12
Ausgleich der Vorjahresergebnisse	7			-20.300,00	-3.406,25
gebührenfähiger Deckungsbedarf (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				80.100,47	10.556,88
Leistungseinheiten	6			53.381 m³	61.994 m²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				1,50 €/m³	0,17 €/m²

*) Die Gebührensätze ohne Ausgleich von Vorjahresergebnisses sind hier nur nachrichtlich aufgeführt. Entsprechend § 14 Abs. 2 KAG muss der Ausgleich der Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2016 im 5. und letzten Jahr 2021 erfolgen, der Ausgleich der Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2016 kann nur noch im 5. und letzten Jahr 2021 erfolgen.

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2021

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2021	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage "AZV Staufener Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	510000/ 42120000	15.000,00	61%	9.140,63	39%	5.859,38		
./. Hierin enthaltener Aufwand für Straßensinkkastenreinigung		-1.600,00	61%	-975,00	39%	-625,00		
Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	620000/ 42710000	7.100,00	61%	4.326,56	39%	2.773,44		
Innere Verrechnungen	679000/ 48110000	27.600,00	61%	16.818,75	39%	10.781,25		
Umlage an Abwasserzweckverband "Staufener Bucht"	713000	36.571,00	17%	6.217,07			83%	30.353,93
Abwasserabgabe	713000	0,00	100%	0,00				
Zwischensummen I		84.671,00		35.528,01		18.789,06		30.353,93
./. Anteil der Straßenentwässerung		-5.073,05	0,0%	0,00	27,0%	-5.073,05	0,0%	0,00
Zwischensummen II		79.597,95		35.528,01		13.716,02		30.353,93
abzgl. Allg. dezentraler Anteil (vgl. Anlage 5)		0,00			0,0%	0,00		
Summen		79.597,95		35.528,01		13.716,02		30.353,93

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 7,8 km (= 61 %), Niederschlagswasser 5,0 km (= 39 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils des Verbandes (Jahresbericht 2019) zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	65.881,94	100,0%	35.528,01	0,0%	0,00	100,0%	30.353,93
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	13.716,02	0,0%	0,00	100,0%	13.716,02	0,0%	0,00
Gesamtsummen	79.597,95		35.528,01		13.716,02		30.353,93

b) Erlöse

Bezeichnung der Erlöse	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2021	Kanalisation Schmutzwasser		Kanalisation Niederschlagswasser		Kläranlage "AZV Staufener Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Zählergebühren Schmutzwasser		134,62	100%	134,62				
Verwaltungsgebühren	100000/ 33110000	3.000,00	61%	1.828,13	39%	1.171,88		
Summen		3.134,62		1.962,75		1.171,88		0,00

Die Erlöse beinhalten keine Anteile für die Straßenentwässerung.

Zuordnung der Erlöse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	1.962,75	100,0%	1.962,75	0,0%	0,00	100,0%	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	1.171,88	0,0%	0,00	100,0%	1.171,88	0,0%	0,00
Gesamtsummen	3.134,62		1.962,75		1.171,88		0,00

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2022

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2022	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage "AZV Staufener Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	510000/ 42120000	15.000,00	61%	9.140,63	39%	5.859,38		
./. Hierin enthaltener Aufwand für Straßensinkkastenreinigung		-1.600,00	61%	-975,00	39%	-625,00		
Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	620000/ 42710000	5.400,00	61%	3.290,63	39%	2.109,38		
Innere Verrechnungen	679000/ 48110000	27.600,00	61%	16.818,75	39%	10.781,25		
Umlage an Abwasserzweckverband "Staufener Bucht"	713000	36.761,00	17%	6.249,37			83%	30.511,63
Abwasserabgabe	713000	0,00	100%	0,00				
Zwischensummen I		83.161,00		34.524,37		18.125,00		30.511,63
./. Anteil der Straßenentwässerung		-4.893,75	0,0%	0,00	27,0%	-4.893,75	0,0%	0,00
Zwischensummen II		78.267,25		34.524,37		13.231,25		30.511,63
abzgl. Allg. dezentraler Anteil (vgl. Anlage 5)		0,00			0,0%	0,00		
Summen		78.267,25		34.524,37		13.231,25		30.511,63

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 7,8 km (= 61 %), Niederschlagswasser 5,0 km (= 39 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils des Verbandes (Jahresbericht 2019) zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	65.036,00	100,0%	34.524,37	0,0%	0,00	100,0%	30.511,63
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	13.231,25	0,0%	0,00	100,0%	13.231,25	0,0%	0,00
Gesamtsummen	78.267,25		34.524,37		13.231,25		30.511,63

b) Erlöse

Bezeichnung der Erlöse	Kostenstelle-Kostenart	Gesamt-betrag 2022	Kanalisation Schmutzwasser		Kanalisation Niederschlagswasser		Kläranlage "AZV Staufener Bucht"	
			%	€	%	€	%	€
Zählergebühren Schmutzwasser		134,62	100%	134,62				
Verwaltungsgebühren	100000/ 33110000	3.000,00	61%	1.828,13	39%	1.171,88		
Summen		3.134,62		1.962,75		1.171,88		0,00

Die Erlöse beinhalten keine Anteile für die Straßenentwässerung.

Zuordnung der Erlöse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	1.962,75	100,0%	1.962,75	0,0%	0,00	100,0%	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	1.171,88	0,0%	0,00	100,0%	1.171,88	0,0%	0,00
Gesamtsummen	3.134,62		1.962,75		1.171,88		0,00

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK (Zugänge) €	AfA-Satz	RBW 31.12.2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde										
Kanäle Trennsystem lt. AN 31.12.2019 (Anteil SW *)	60,0%		898.669,06	244.867,69	9.018,68	238.968,20	5.899,49	233.068,72	5.899,49	227.169,23
Zugang 2021: BG Obere Breite, Ulmenweg		2,0%	87.585,30			875,85	86.709,45	1.751,71	84.957,74	
Summe Schmutzwasserbeseitigung			244.867,69	9.018,68	238.968,20	6.775,34	319.778,16	7.651,19	312.126,97	
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde										
Abwasserleitung Herrgasse inkl. GA, lt. AN 31.12.2019	40,0%		59.301,64	54.261,00	1.186,03	53.074,97	1.186,03	51.888,94	1.186,03	50.702,90
<i>./. Hierin enthaltene Grundstücksanschlusskosten</i>	10,0%		-5.930,16	-5.426,10	-118,60	-5.307,50	-118,60	-5.188,89	-118,60	-5.070,29
Zwischensumme ohne Grundstücksanschlusskosten			53.371,47	48.834,90	1.067,43	47.767,47	1.067,43	46.700,04	1.067,43	45.632,61
Kanäle Trennsystem abz. Herrgasse (ohne GA-Kosten), AN 31.12.2019 (Anteil NW *)	40,0%		539.811,07	108.984,13	4.826,42	106.237,17	2.746,96	103.490,21	2.746,96	100.743,25
Zugang 2021: BG Obere Breite, Ulmenweg		2,0%	58.390,20			583,90	57.806,30	1.167,80	56.638,49	
Zwischensumme Niederschlagswasser			651.572,74	157.819,03	5.893,85	154.004,64	4.398,29	207.996,55	4.982,19	203.014,36
<i>./. Anteil der Straßenentw.</i>	50%			78.909,51	2.946,93	77.002,32	2.199,15	103.998,27	2.491,10	101.507,18
Grundstücksanschlusskosten (s.o.)			5.930,16	5.426,10	118,60	5.307,50	118,60	5.188,89	118,60	5.070,29
Summe Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentw.			84.335,61	3.065,53	82.309,82	2.317,75	109.187,17	2.609,70	106.577,47	
Beteiligung am "AZV Staufener Bucht"										
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2019 des AZV (ohne Anlagen im Bau)			34.439.144,71	10.901.010,28	1.330.948,14	9.570.062,14	1.330.948,14	8.239.114,00	1.330.948,14	6.908.165,86
Zugang 2020: Investitionen		3,5%	4.398.000,00		76.965,00	4.321.035,00	153.930,00	4.167.105,00	153.930,00	4.013.175,00
Zugang 2020: Bewegliches Vermögen		10,0%	226.000,00		11.300,00	214.700,00	22.600,00	192.100,00	22.600,00	169.500,00
Zugang 2021: Investitionen		3,5%	5.818.000,00				101.815,00	5.716.185,00	203.630,00	5.512.555,00
Zugang 2021: Bewegliches Vermögen		10,0%	175.000,00				8.750,00	166.250,00	17.500,00	148.750,00
Zugang 2022: Investitionen		3,5%	3.321.000,00						58.117,50	3.262.882,50
Zugang 2022: Bewegliches Vermögen		10,0%	960.000,00						48.000,00	912.000,00
Zwischensumme			49.337.144,71	10.901.010,28	1.419.213,14	14.105.797,14	1.618.043,14	18.480.754,00	1.834.725,64	20.927.028,36
Anteil der Gemeinde Sölden	1,588%			173.108,04	22.537,10	224.000,06	25.694,53	293.474,37	29.135,44	332.321,21
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	100%			173.108,04	22.537,10	224.000,06	25.694,53	293.474,37	29.135,44	332.321,21
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung				417.975,74	31.555,79	462.968,26	32.469,87	613.252,54	36.786,64	644.448,18
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung				84.335,61	3.065,53	82.309,82	2.317,75	109.187,17	2.609,70	106.577,47
Gesamtsumme Straßenentwässerung				78.909,51	2.946,93	77.002,32	2.199,15	103.998,27	2.491,10	101.507,18

*) Die Zuordnung der Kanäle zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Herstellungskosten lt. Globalrechnung (Stand März 2010).

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge

Bezeichnung des Abzugskapitals		Ertrags- zuschüsse €	Restauflösungs- b. 31.12.2019 €	Auflösung 2020 €	Restauflösungs- b. 31.12.2020 €	Auflösung 2021 €	Restauflösungs- b. 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	Restauflösungs- b. 31.12.2022 €
Zuschüsse und Beiträge Schmutzwasserbeseitigung									
Zuschüsse lt. AN 31.12.2019 *)	60,0%	74.180,50	16.099,12	371,85	15.727,27	371,85	15.355,42	371,85	14.983,57
Beiträge lt. AN 31.12.2019 inkl. Zugang 2020 **)	82,7%	788.339,95	232.023,15	13.718,71	220.172,33	13.718,71	206.453,60	13.718,71	192.734,90
Summe Schmutzwasserbeseitigung		862.520,45	248.122,27	14.090,56	235.899,60	14.090,56	221.809,02	14.090,56	207.718,47
Zuschüsse und Beiträge Niederschlagswasserbeseitigung									
Zuschüsse lt. AN 31.12.2019 *)	40,0%	49.453,67	10.732,75	247,90	10.484,85	247,90	10.236,95	247,90	9.989,05
./ Anteil der Straßenentw.	50%	24.726,83	5.366,37	123,95	5.242,42	123,95	5.118,47	123,95	4.994,52
Zwischensumme Niederschlagswasserbeseitigung		24.726,83	5.366,37	123,95	5.242,42	123,95	5.118,47	123,95	4.994,52
Beiträge lt. AN 31.12.2019 inkl. Zugang 2020 **)	17,3%	165.002,42	48.563,29	2.871,38	46.082,87	2.871,38	43.211,49	2.871,38	40.340,11
Summe Niederschlagswasserbeseitigung		189.729,25	53.929,66	2.995,33	51.325,29	2.995,33	48.329,96	2.995,33	45.334,64
Anteilige Zuschüsse am "AZV Staufener Bucht"									
Zuweisungen / Zuschüsse lt. AN 31.12.2019 des AZV		1.509.949,43	454.657,60	43.523,62	411.133,98	43.523,62	367.610,36	43.523,62	324.086,74
Anteil der Gemeinde Sölden	1,588%		7.219,96	691,16	6.528,81	691,16	5.837,65	691,16	5.146,50
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	100%		7.219,96	691,16	6.528,81	691,16	5.837,65	691,16	5.146,50
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung			255.342,24	14.781,72	242.428,41	14.781,72	227.646,67	14.781,72	212.864,96
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung			53.929,66	2.995,33	51.325,29	2.995,33	48.329,96	2.995,33	45.334,64
Gesamtsumme Straßenentwässerung			5.366,37	123,95	5.242,42	123,95	5.118,47	123,95	4.994,52

*) Die Zuordnung der Zuschüsse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Herstellungskosten lt. Globalrechnung (Stand März 2010).

**) Die Zuordnung der Beiträge zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Beitragskosten lt. Globalrechnung (Stand März 2010).

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettorestbuchwerten ergibt.

Von den Restbuchwerten sind ferner die Zuschüsse aus dem Kapitalausgleichstock abzusetzen, da diese nicht bei den Herstellungskosten absetzbar sind, sondern nur die kalkulatorische Verzinsung mindern.

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Als Besonderheit bei dem Anschluss an einen Zweckverband gilt, dass nicht die beim Zweckverband anfallenden Kreditzinsen, sondern kalkulatorische Zinsen gebucht und in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Dies soll zu einer gerechteren und kontinuierlicheren Belastung der Abgabepflichtigen beitragen. Die (oft willkürlich) festgesetzten Finanzierungsverhältnisse bei den Zweckverbänden haben keinen Einfluss auf die Höhe des Gebührenbedarfs. Außerdem wird in Gemeinden, die höhere Ertrags- und Kapitalzuschüsse erhalten haben als sie an Eigenmitteln in den Zweckverband einbringen mussten, eine unzulässige Überbelastung des Abgabepflichtigen vermieden.

Für die Gemeinde Sölden ergibt sich folgende Berechnung:

2021				
	Gesamt	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasserbeseitigung	Straßenent- wässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
01.01.2021		462.968,26	82.309,82	77.002,32
31.12.2021		613.252,54	109.187,17	103.998,27
Summe		1.076.220,80	191.496,98	181.000,59
arithmetischer Mittelwert		538.110,40	95.748,49	90.500,30
Restauflösungsbeträge (vgl. Anlage 3)				
01.01.2021		-242.428,41	-51.325,29	-5.242,42
31.12.2021		-227.646,67	-48.329,96	-5.118,47
Summe		-470.075,08	-99.655,26	-10.360,90
arithmetischer Mittelwert		-235.037,54	-49.827,63	-5.180,45
verzinsbares Anlagekapital		303.072,86	45.920,86	85.319,85
Mischzinssatz		3,75%	3,75%	3,75%
Kalkulatorische Verzinsung	16.286,76	11.365,23	1.722,03	3.199,49

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettorestbuchwerten ergibt.

Von den Restbuchwerten sind ferner die Zuschüsse aus dem Kapitalausgleichstock abzusetzen, da diese nicht bei den Herstellungskosten absetzbar sind, sondern nur die kalkulatorische Verzinsung mindern.

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Als Besonderheit bei dem Anschluss an einen Zweckverband gilt, dass nicht die beim Zweckverband anfallenden Kreditzinsen, sondern kalkulatorische Zinsen gebucht und in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Dies soll zu einer gerechteren und kontinuierlicheren Belastung der Abgabepflichtigen beitragen. Die (oft willkürlich) festgesetzten Finanzierungsverhältnisse bei den Zweckverbänden haben keinen Einfluss auf die Höhe des Gebührenbedarfs. Außerdem wird in Gemeinden, die höhere Ertrags- und Kapitalzuschüsse erhalten haben als sie an Eigenmitteln in den Zweckverband einbringen mussten, eine unzulässige Überbelastung des Abgabepflichtigen vermieden.

Für die Gemeinde Sölden ergibt sich folgende Berechnung:

2022				
	Gesamt	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasserbeseitigung	Straßenent- wässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
01.01.2022		613.252,54	109.187,17	103.998,27
31.12.2022		644.448,18	106.577,47	101.507,18
Summe		1.257.700,72	215.764,64	205.505,45
arithmetischer Mittelwert		628.850,36	107.882,32	102.752,73
Restauflösungsbeträge (vgl. Anlage 3)				
01.01.2022		-227.646,67	-48.329,96	-5.118,47
31.12.2022		-212.864,96	-45.334,64	-4.994,52
Summe		-440.511,64	-93.664,60	-10.113,00
arithmetischer Mittelwert		-220.255,82	-46.832,30	-5.056,50
verzinsbares Anlagekapital		408.594,54	61.050,02	97.696,23
Mischzinssatz		3,75%	3,75%	3,75%
Kalkulatorische Verzinsung	21.275,28	15.322,30	2.289,38	3.663,61

Ermittlung der dezentralen Anteile

In der Gemeinde Sölden erfolgt die Entsorgung der dezentralen Grundstücke ohne Beteiligung der Gemeinde. Die Kosten der Kläranlage sind somit nicht um dezentrale Anteile zu kürzen.

Ermittlung der Leistungseinheiten

<u>Schmutzwasserbeseitigung</u>	m³
Zu erwartende Abwassermenge 2021	53.381
erwartete Zugänge 2022	-
Zu erwartende Abwassermenge 2022	53.381

<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>	m²
bebaute und befestigte Grundstücksflächen 2021	61.994
erwartete Veränderungen bis Ende 2022	-
bebaute und befestigte Grundstücksflächen 2022	61.994

Übersicht der Kostenüber-/unterdeckungen

Kalkulations- zeitraum (Jahr)	Ergebnisse lt. Betriebsabrechnung (Kostenüber-/ -unterdeckungen) €	Ausgleich in den Jahren											noch offen €	
		Vorjahre	2011 €	2012-2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023ff €		
Abwasserbeseitigung														
Vorjahre	173.381,00	-129.921,25	-43.459,75											0,00
2005 - 2007	-54.519,00	54.519,00												0,00
2008 - 2010	-34.503,03	75.402,25	-40.899,22											0,00
Ergebnis Abwasserbeseitigung		0,00	-43.459,75	-40.899,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmutzwasserbeseitigung														
2011	-24.199,46		34.647,78		-10.448,32									0,00
2012-2015	115.548,67			32.924,15		-31.000,00	-31.000,00	-43.236,41	-43.236,41					0,00
2016	-6.846,08				10.448,32					-3.602,24				0,00
2017	-24.500,59					31.000,00								0,00
2018	-7.923,92						31.000,00			-9.275,49	-20.300,00			0,00
2019	-23.741,16							43.236,41						19.495,25
2020	steht noch nicht fest													
Ergebnis	28.337,46		34.647,78	32.924,15	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.236,41	-12.877,73	-20.300,00	0,00	0,00	19.495,25
Niederschlagswasserbeseitigung														
2011	-7.306,92		8.811,97		-1.505,05									0,00
2012-2015	16.033,83			7.975,07		-5.000,00	-5.000,00	-7.004,45	-7.004,45					0,00
2016	-1.981,56				1.505,05					476,51				0,00
2017	-4.834,74					5.000,00								0,00
2018	1.647,23						5.000,00			-3.406,25	-3.406,25			0,00
2019	-3.777,72							7.004,45						3.226,73
2020	steht noch nicht fest													
Ergebnis	-219,88		8.811,97	7.975,07	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.004,45	-2.929,74	-3.406,25	0,00	0,00	3.226,73
Gesamtergebnis			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.240,86	-15.807,47	-23.706,25	0,00	0,00	22.721,98

(-) = Kostenunterdeckung; (+) = Kostenüberdeckung

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, sind die Vorjahresergebnisse der Jahre bis einschließlich 2018 ausgeglichen.

Für die Jahre 2019 -2020 wurde eine 2-jährige Gebührenkalkulation gewährt. Der Ausgleichszeitraum beginnt im Jahr 2021 und endet im Jahr 2025.

Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr

(BWGZ 21/1998)

- Musterberechnung der VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr

Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m ³ (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m ³ (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%

Bezeichnung			Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation	Anteil an den Betriebskosten Klärwerk
Schmutzwassermenge			50%		50,00%	95,60%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)			50%			
öffentliche Flächen (Straßen)				27%	13,50%	1,19%
private Flächen				73%	36,50%	3,21%
Summen			100%	100%	100,00%	100,00%

→ 4,40%

Lt. Londong, Korrespondenz Abwasser, KA 12/1997 beträgt der NW-Anteil an den Personal- und Sachkosten einer KA ca. 4.4 %



Gemeinde Sölden
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Az. 700.11:4-20.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 18. November 2020 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14. April 2010, zuletzt geändert am 7. November 2018, beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

§ 41 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 1. Januar 2021	1,50 Euro.
-----------------------	------------

(2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen	20 %
b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	20 %
c) bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt	50 %.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 1. Januar 2021	0,17 Euro.“
-----------------------	-------------

§ 2

§ 42 Abs. 5 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gebährensuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).“

II. Abschnitt

§ 3

§ 1 des Abschnitts I dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41 der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 7. November 2018 außer Kraft. § 2 des Abschnitts I dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 Abs. 5 der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. November 2015 außer Kraft.

Sölden, den 18. November 2020

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.